



# ÖPUL 2015: Allgemeine Teilnahmebedingungen

## Allgemeine Hinweise

Rechtliche Verbindlichkeit und Vollständigkeit kommt nach wie vor allein den Festlegungen der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 zu. Die ÖPUL-Maßnahmenerläuterungsblätter bereiten die Inhalte der Richtlinie umfassend auf und bieten Beispiele zum besseren Verständnis. Da es in der Praxis immer wieder besondere Fallkonstellationen gibt, können jedoch nicht alle Spezial- und Ausnahmefälle dargestellt werden. Es wird auch auf andere Informationen, die insbesondere auf der AMA-Homepage unter [www.ama.at](http://www.ama.at) zu finden sind, sowie auf die Beratungs- und Schulungsangebote verschiedener Institutionen verwiesen.

Aufgrund der mehrjährigen Laufzeit der ÖPUL 2015-Verpflichtungen ist eine eingehende Auseinandersetzung mit den Rechten und Pflichten sowie im Speziellen über die Förderungsvoraussetzungen der beantragten Maßnahmen des ÖPUL 2015 besonders wichtig.

## Zielsetzung

Das ÖPUL 2015 möchte ausgehend von den Trends der Nutzungsaufgabe auf der einen und der Nutzungsintensivierung auf der anderen Seite mit einer gezielten Schwerpunktsetzung bestimmte klar definierte Umweltziele erreichen. Diese sollen die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums, die steigende gesellschaftliche Nachfrage nach Umweltdienstleistungen, die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft und damit die Erhaltung der österreichischen Kulturlandschaft sowie der Arten- und Lebensraumvielfalt unterstützen.

## Rechtsgrundlagen

Die rechtsgültigen Bestimmungen sind in der nationalen Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) festgelegt. Die Grundlage für die Sonderrichtlinie ist das von der Europäischen Kommission auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genehmigte Österreichische Programm für die ländliche Entwicklung 2014-2020. Die Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 wurde am 25. März 2015 offiziell erlassen und Ende Juni 2021 zum vierten Mal geändert. Die aktuelle Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 ist im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) und [www.bmlrt.gv.at](http://www.bmlrt.gv.at) verfügbar. Mit der vierten Änderung der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 wurden Übergangsbestimmungen für die Antragsjahre 2021 und 2022 festgelegt.

## Einzuhaltende Bedingungen für die Teilnahme

### Cross-Compliance Bestimmungen

- Alle ÖPUL-Teilnehmer müssen die gesetzlichen Cross Compliance Bestimmungen einhalten. Dabei handelt es sich um keine im Zuge der GAP-Reform neu geschaffenen Vorschriften. Informationen zur Cross Compliance sowie die zugrundeliegenden Rechtsnormen können unter [www.ama.at](http://www.ama.at) im Bereich „Formulare & Merkblätter“ nachgelesen werden.

## Überblick

Dieses Maßnahmen Erläuterungsblatt enthält rechtlich verbindlich eine Auswahl allgemeiner Informationen über das Agrarumweltprogramm ÖPUL 2015.

Es werden die allgemeinen Regelungen und Voraussetzungen für die Förderung erläutert.

## Vorschriften zur Ausbringung von Düngemitteln

- Betreffend Stickstoffdüngung ist die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft gemäß der EWG-Richtlinie 676/91 und der Umsetzung in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (siehe Merkblatt zur Cross Compliance) einzuhalten, mit denen die Verringerung der Nitratverunreinigung erreicht werden soll.
- Betreffend Phosphordüngung sind die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit zu berücksichtigen.
  - Wenn keine Phosphormineraldünger verwendet werden, ist bei Einhaltung der Vorgaben der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern bzw. Sekundärrohstoffen davon auszugehen, dass auch die Empfehlungen bezüglich der Phosphordüngung eingehalten werden.
  - Zusätzliche Phosphordünger aus Mineraldünger (Summe aus Wirtschafts-, Mineraldünger und Sekundärrohstoffen) über 100 kg/ha Phosphor sind zu dokumentieren und zu begründen und nur mit Bedarfsnachweis durch eine Bodenuntersuchung (maximal 5 Jahre alt) zulässig. Die Grenze von 100 kg/ha Phosphor ist einzelflächenbezogen zu sehen. Deshalb sind eine Begründung und ein Bedarfsnachweis mittels einer Bodenuntersuchung (maximal 5 Jahre alt) für die jeweilige Fläche (Feldstück) erforderlich.
  - Bei einer Schaukeldüngung darf der jährliche Phosphor-Saldo trotzdem nicht überschritten werden.
- Bei Ackerkulturen werden die ausgebrachten Düngemengen von der Ernte der vorherigen Hauptkultur bis zur Ernte der aktuellen Hauptkultur für die Düngeberechnung berücksichtigt. Bei Ackerfutter- und Grünlandflächen werden die ausgebrachten Mengen des Kalenderjahres (1. Jänner bis 31. Dezember) herangezogen.

## Vorschriften zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

- Die gesetzlichen Grundlagen und landesrechtlichen Bestimmungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Überprüfungsverpflichtung der eingesetzten Pflanzenschutzgeräte (inkl. Fristen und Prüfintervalle) werden von der jeweils zuständigen Landesregierung erlassen.
- Einzuhalten sind die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der EG-Richtlinie 128/2009 und die Umsetzung in den Aktionsplänen der Bundesländer.
- Es dürfen ausschließlich amtlich zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß den Zulassungsbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verwendet werden.
- Pflanzenschutzmittel müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sachgerecht gelagert werden (z.B. Lagerung in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen, kein Zutritt für Unbefugte).
- Die persönliche Eignung (Sachkundigkeit) des beruflichen Anwenders muss mittels Bescheinigung einer einschlägigen Aus- und Weiterbildung im Pflanzenschutz nachgewiesen werden.
- Bei bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten sind wiederkehrende Kontrollen notwendig (Nachweis durch Bescheinigung).
- Die vorgeschriebenen Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern müssen eingehalten werden.
- Der Einsatz von Herbiziden zur Abreife und/oder Erntevorbereitung von Getreide und Raps ist verboten.

## Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43/EWG bzw. der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG

- Es handelt sich um Flächen mit speziellen Lebensraumtypen, die mindestens einmal genutzt, jedoch max. zweimal gemäht werden dürfen. Eine Beweidung ist nur in jenem Ausmaß zulässig, das den Ansprüchen der angeführten Lebensraumtypen entspricht. Eine Beurteilung der konkret möglichen Weideintensität je Lebensraumtyp erfolgt durch die jeweilige Naturschutzbehörde.
- Spezielle Lebensraumtypen sind z.B. „Alpine und subalpine Kalkrasen“, „Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen“, „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ oder „Kalkreiche Niedermoore“.
- Die betroffenen Flächen sind im INVEKOS-GIS der AMA ausgewiesen und können mittels betriebsbezogenem Einstieg unter [www.eama.at](http://www.eama.at) eingesehen werden.
- Bei einem Umbruch muss das Grünland lagegenau wieder angelegt werden, um eine Kumulation von Sanktionen zu vermeiden.

## Voraussetzungen zur Teilnahme

- Als Förderungswerberinnen oder Förderungswerber kommen in Betracht:
  - natürliche Personen
  - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt
  - juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt
  - Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt
- Es müssen ein landwirtschaftlicher Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet und die in § 2 der nationalen Direktzahlungsverordnung 2015 festgelegten Mindestvorgaben für die Flächenbewirtschaftung sowie die Bestimmungen des „aktiven Betriebsinhabers“ gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Z 1 MOG 2007 und § 4 der Direktzahlungsverordnung erfüllt werden.
- Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) und deren Einrichtungen kommen nicht als Förderungswerber in Betracht.

## Lage der Betriebsstätte und Lage der Flächen

- Eine Betriebsstätte in Österreich ist bei folgenden Maßnahmen erforderlich:
  - Erhaltung gefährdeter Nutztierassen
  - Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle
  - Silageverzicht
  - Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen
  - Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen
  - Tierschutz – Weide
  - Tierschutz – Stallhaltung
- Bei allen anderen Maßnahmen ist keine Betriebsstätte in Österreich erforderlich. Es können somit auch ausländische Landwirte mit Flächenbewirtschaftung in Österreich am ÖPUL 2015 teilnehmen.
- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen. Bewirtschaftete Flächen außerhalb von Österreich können nicht gefördert werden und werden auch bei diversen Begrenzungen (z.B. Kulturartenanteil) nicht berücksichtigt.
- Bei grenzüberschreitenden Almen ist eine einzelbetriebliche Meldung mit Nachweis über die Bewirtschaftung der unmittelbar angrenzenden ausländischen Flächen im Hinblick auf den maximalen Viehbesatz möglich.

## Betriebsmindestgröße

- Im ersten ÖPUL-Teilnahmejahr muss ein Betrieb mit dem Mehrfachantrag-Flächen mindestens folgende Flächen in Österreich beantragt haben:
  - 0,50 ha Flächen im geschützten Anbau (unabhängig von der Nutzungsart A oder GA und unabhängig von der Beantragung der Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“) oder
  - 1,00 ha Dauer-/Spezialkulturen (z.B. Obst, Hopfen, Wein) oder
  - 2,00 ha bewirtschaftete Fläche in Summe (ohne Almfutterflächen und ohne naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen) oder
  - 3,00 ha ausschließlich Almfutterflächen
- Beispiel 1:*  
*Ein Betrieb bewirtschaftet 1,7 ha Acker und 0,4 ha im geschützten Anbau; die Betriebsmindestgröße ist erfüllt.*
- Beispiel 2:*  
*Ein Betrieb bewirtschaftet 0,3 ha im geschützten Anbau und 0,9 ha Obst; die Betriebsmindestgröße ist nicht erfüllt.*
- Ab dem zweiten ÖPUL-Teilnahmejahr ist die Betriebsmindestgröße generell bei allen Maßnahmen nicht mehr erforderlich.

- Bei ausschließlicher Teilnahme an der Maßnahme „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)“ ist keine Betriebsmindestgröße im ersten Teilnahmejahr erforderlich.

### Haltungsort der Tiere und Voraussetzungen an Tierhalter

- Die geförderten Tiere müssen in Österreich gehalten werden. Nur im Inland gehaltene Tiere sind für den Viehbesatz anrechenbar und dürfen in der Tierliste angegeben werden. Außerhalb Österreichs gehaltene Tiere können nicht berücksichtigt werden.
- Als Tierhalter gilt ein Betrieb mit einem Viehbesatz von mindestens 0,50 RGVE/ha Futterfläche (Summe Grünlandfutter- und Ackerfutterflächen), sofern nicht eine andere Berechnungsbasis bei den Maßnahmen vorgesehen ist (wie z.B. bei der Maßnahme „Silageverzicht“).
- Der Tierbestand im Jahresverlauf wird bei Rindern aus dem Durchschnittsbestand bezogen auf die Stichtage zum Monatsersten und zum 15. Juli errechnet. Bei allen anderen Tierkategorien wird der Tierbestand im Jahresverlauf entweder aus den Angaben der Tierliste des Mehrfachantrages-Flächen zum Stichtag 1. April oder im Falle eines beantragten Durchschnittsbestandes aus der Durchschnittstierliste errechnet. Bei unterschiedlichen oder schwankenden Tierbeständen im Jahresverlauf ist eine Durchschnittstierliste zum Mehrfachantrag-Flächen ein- bzw. nachzureichen.

### Verpflichtungszeitraum

- Die Förderungsvoraussetzungen für die bewirtschafteten Flächen bzw. förderrelevanten Tiere sind im gesamten Verpflichtungszeitraum einzuhalten.

Beginn des Verpflichtungszeitraumes	Verpflichtungsdauer (Vertragsdauer)
01.01.2015	6 Jahre (bis einschließlich 31.12.2020)
01.01.2016	5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2020)
01.01.2017	5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2021)

- Der Verpflichtungszeitraum von bereits bestehenden Verpflichtungen kann durch eine neuerliche Beantragung im Herbstantrag 2016 nicht bis 2021 verlängert werden.
- Für die Maßnahmen „Natura 2000 – Landwirtschaft“, „Tierschutz – Weide“, „Tierschutz – Stallhaltung“ und „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ beträgt der Verpflichtungszeitraum nur ein Kalenderjahr.
- Der jährliche Verpflichtungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich über das gesamte Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Dies ist für die jährliche Prämiengewährung wesentlich.
- Die mit Ende 2020 auslaufenden Maßnahmen können mit dem Herbstantrag 2020 für das Antragsjahr 2021 verlängert werden. Der Verpflichtungszeitraum erweitert sich dadurch bis zum 31. Dezember 2021. Die mit Ende 2021 auslaufenden Maßnahmen können mit dem Herbstantrag 2021 für das Antragsjahr 2022 weiter beantragt werden. Für die weitergeführten Maßnahmen entsteht mit dem Antragsjahr 2022 ein zusätzlicher, einjähriger Verpflichtungszeitraum. Das Antragsjahr 2022 gilt bezüglich der für die jeweilige Maßnahme anzuwendenden, mehrjährigen Bestimmungen wie die Toleranz bei der Erhaltung von punktförmigen Landschaftselementen, die Grünlandumbruchstoleranz, die Mindestanlagedauer von Biodiversitätsflächen etc. als weiteres Verpflichtungsjahr. Toleranzen werden beispielsweise nicht neu zuteilt.
- Bei der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ beginnt die Verpflichtung je nach gewählter Begrünungsvariante. Bei der Winterbegrünung bei Hopfen und Wein (Variante A) im Rahmen der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ beginnt die Verpflichtung am 1. November.
- Mit einer Verpflichtung belegte Flächen des ersten Verpflichtungsjahres sowie alle darauf folgenden Flächenzugänge sind bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften.

- Flächen bzw. Tiere mit einer Verpflichtung in einer der nachfolgend angeführten Maßnahmen sind an die jährlich für diese Maßnahme verfügbaren Flächen bzw. Tiere gebunden und können jährlich unterschiedlich sein:
  - Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide
  - Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
  - Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen
  - Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
  - Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)
  - Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle
  - Ackerfutterflächen im Rahmen der Maßnahme „Silageverzicht“
  - Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
  - Alplung und Behirtung
  - Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen
  - Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen

### Aufbewahrung von Unterlagen

- Aufzeichnungen und Unterlagen, welche die Förderung betreffen, müssen 10 Jahre gerechnet ab Ende des Förderungsjahres, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufbewahrt werden.
- Darunter fallen Aufzeichnungen, Bestätigungen, Bestandesverzeichnisse, Untersuchungsergebnisse, Grundstücksverzeichnis, Hofkarte, Pachtverträge, Skizzen, Einkaufs- und Verkaufsbelege, erforderliche Belege und Aufzeichnungen für die Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wie z.B. Sachkundenachweis, Überprüfungszertifikat des Pflanzenschutzgeräts, Führung von Aufzeichnungen über die verwendeten Pflanzenschutzmittel und betriebs- bzw. kulturartenbezogene Aufzeichnungen über die Stickstoffdüngung im Sinne der Vorgaben der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung.

## Maßnahmen

### Antragstellung

- Das ÖPUL 2015 umfasst 24 Maßnahmen, die teilweise noch in Varianten und Optionen untergliedert sind (z.B. Begrünungsvarianten oder Bio-Bienen).
- An den gewählten Maßnahmen muss grundsätzlich über den gesamten Verpflichtungszeitraum teilgenommen werden.
- Der letztmögliche Einstieg in Maßnahmen des ÖPUL 2015 kann mit dem Herbstantrag 2016 für das Antragsjahr 2017 erfolgen. Bei den Maßnahmen „Natura 2000 – Landwirtschaft“, „Tierschutz – Weide“, „Tierschutz – Stallhaltung“ und „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ ist der letztmögliche Einstieg mit dem Herbstantrag 2019 für das Antragsjahr 2020 möglich. Die mit Ende 2020 auslaufenden Maßnahmen können mit dem Herbstantrag 2020 für das Antragsjahr 2021 verlängert werden. Für die Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“ besteht die Möglichkeit zum Neueinstieg ab dem Antragsjahr 2021 (Beantragung im Herbstantrag davor erforderlich).
- Für das Zustandekommen einer gültigen Verpflichtung im ersten Teilnahmejahr und einer gültigen Verlängerung für das Antragsjahr 2021 sowie einer gültigen Weiterbeantragung für das Antragsjahr 2022 ist grundsätzlich jeweils ein Herbstantrag und ein Mehrfachantrag-Flächen erforderlich. Bei den Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ und „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“ ist ein fristgerecht eingereichter Herbstantrag ausreichend für das Zustandekommen einer gültigen Verpflichtung.
- Im ersten Teilnahmejahr ist für einzelne Maßnahmen eine Mindestteilnahmegröße vorgeschrieben. Diese Bedingung muss jedenfalls erfüllt sein, um eine gültige Maßnahmenverpflichtung zu begründen.
- In den folgenden Jahren des Verpflichtungszeitraumes gilt der jährliche Herbstantrag bzw. Mehrfachantrag-Flächen als Grundlage für die Gewährung von Prämien.

- Durch die erstmalige Beantragung der jährlichen Maßnahmen „Natura 2000 – Landwirtschaft“, „Tierschutz – Weide“, „Tierschutz – Stallhaltung“ und „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ erfolgt eine Vorbeantragung der Maßnahme für alle nachfolgenden Jahre bis zum Jahr 2020. Die Weiterführung der Maßnahme wird durch die Abgabe des Mehrfachantrages-Flächen beantragt. Nach Erfüllung der jährlichen Verpflichtung ist ein Ausstieg möglich. Nach einem Ausstieg ist ein Wiedereinstieg nur mit einem neuerlichen Herbestantrag möglich.

### Maßnahmenkombinationen

- Grundsätzlich kann an mehreren Maßnahmen teilgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass die gewählte Maßnahmenkombination zulässig ist. Mögliche Maßnahmenkombinationen sind in einer Kombinationstabelle (im Anhang B der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015) zusammengefasst.
- Sollten unmögliche Maßnahmenkombinationen beantragt worden sein, sind Korrekturen zur Behebung der unmöglichen Maßnahmenkombinationen bis zum Erhalt der Auszahlungsmitteilung zulässig, sofern keine Beanstandung bei einer Vor-Ort-Kontrolle oder Ähnliches vorliegt. Wichtig ist, dass bis zur Abmeldung von Maßnahmen alle Förderungsvoraussetzungen eingehalten werden.

### Maßnahmenwechsel

- Es besteht die Möglichkeit, eine beantragte Maßnahme bis spätestens Herbestantrag 2018 für das Antragsjahr 2019 in eine andere höherwertige Maßnahme für die Restlaufzeit (= ohne Veränderung der Verpflichtungsdauer) umzuwandeln.
- Bei einem Maßnahmenwechsel in eine höherwertige Maßnahme entsteht keine Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Maßnahme. Die höherwertige Maßnahme ist für die restliche Laufzeit der ursprünglich eingegangenen Verpflichtungsdauer einzuhalten.
- Ein beantragter Maßnahmenwechsel kann spätestens bis zum 31.12. desselben Jahres rückgängig gemacht werden. In diesem Fall bleibt die ursprüngliche Verpflichtung unverändert bestehen.
- Für die jeweils betroffenen Flächen kann gewechselt werden:

von	nach
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Alpung und Behirtung, Biologische Wirtschaftsweise
Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide	Biologische Wirtschaftsweise
Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau, Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün, Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen
Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen
Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün, Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen, Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen
Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen, Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen, Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen, Biologische Wirtschaftsweise
Silageverzicht	Alpung und Behirtung
Bewirtschaftung von Bergmähwiesen	Alpung und Behirtung, Naturschutz, Ergebnisorientierter Naturschutzplan, Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen



Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen, Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Naturschutz, Ergebnisorientierter Naturschutzplan, Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen
Naturschutz	Ergebnisorientierter Naturschutzplan, Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen
Ergebnisorientierter Naturschutzplan	Naturschutz, Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen
Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen	Naturschutz, Ergebnisorientierter Naturschutzplan

### Maßnahmenübernahme

- Mit einer Verpflichtung belegte Flächen können nach dem Termin für die Abgabe des Herbstantrages, jedoch spätestens bis zum Ende der Nachreichfrist für die Abgabe des Mehrfachantrages-Flächen (bei der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ bis zum Ende der Frist für die Abgabe der Almauftriebsliste) von einem anderen Betrieb für die Restlaufzeit übernommen werden. Bei den Maßnahmen „Tierschutz – Weide“, „Tierschutz – Stallhaltung“, „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“ und „Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“ ist eine Maßnahmenübernahme nur in speziellen Einzelfällen möglich, wenn diese im Zuge einer Betriebsauflösung, -teilung oder -zusammenlegung erfolgt (z.B. bisheriger Teilbetrieb wird eigenständiger Hauptbetrieb).
- Dafür ist die Abgabe eines Maßnahmenübernahmeformulars erforderlich. Dieses ersetzt den Herbstantrag.
- Die Beurteilung und Genehmigung der Maßnahmenübernahme erfolgt durch die AMA. Eine Maßnahmenübernahme darf nicht zu einer Ausweitung der Verpflichtung auf andere Flächen um mehr als 50 % führen. Diese Bestimmung ist unabhängig von der Prämienfähigkeit von Flächen zu sehen.

### Maßnahmenausstieg

- Bis zum Ausstieg aus einer beantragten Maßnahme sind die entsprechenden Förderungsvoraussetzungen einzuhalten. Ein Maßnahmenausstieg führt zur Beendigung der jeweiligen laufenden Verpflichtung und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Ausstieg muss der AMA online (über den Herbstantrag, in dem die Maßnahme ursprünglich beantragt wurde) bekannt gegeben werden.
- Grundsätzlich kann ein Maßnahmenausstieg bis zum Zeitpunkt der Durchführung oder Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle oder bis zur Mitteilung des Ergebnisses einer Verwaltungskontrolle durchgeführt werden.

## Änderungen von Maßnahmen, Flächen oder Tieren

### Außergewöhnliche bzw. nicht beeinflussbare Umstände

- Es können Fälle Höherer Gewalt oder besonderer Umstände anerkannt werden. Das muss jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hierzu in der Lage ist, schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen an die AMA gemeldet werden. Unter anderem können folgende Gründe anerkannt werden:
  - Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers
  - Länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers
  - Schwere Naturkatastrophen, die den landwirtschaftlichen Betrieb erheblich in Mitleidenschaft ziehen
  - Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden
  - Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestandes
- Bei dauerhaft oder vorübergehend flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die die Förderungswerberin oder der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf ihren/seinen Antrag oder Initiative eintreten und welche die Einhaltung der Verpflichtungen dauerhaft oder vorübergehend unmöglich machen, kann von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand genommen werden.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn die verändernden Umstände zum Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung noch nicht bekannt waren und die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachtantrages-Flächen oder spätestens mit der Sachverhaltserhebung zur Verpflichtungsüberprüfung erfolgt.

- Anerkannt werden z.B. veterinärbehördliche Anordnungen, verpflichtende phytosanitäre Maßnahmen wie Rodung wegen Feuerbrand, verordnete Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, Grundstückszusammenlegungsverfahren, von der Agrarbezirksbehörde begleiteter freiwilliger Nutzungstausch, vorübergehende Flächennutzung im öffentlichen Interesse, Zerstörung der Fläche durch Hochwasser oder Muren und Nichtnutzung über ein ganzes Jahr vor Wiederinstandsetzung.
  - Im Jahr der Nichteinhaltung bei vorübergehend flächen- bzw. bewirtschaftungsverändernden Umständen wird grundsätzlich keine Prämie gewährt. Solche Flächen sind mittels dem Code „OP“ (im ÖPUL nicht prämienfähige Flächen) zu beantragen. Abweichend davon ist eine weitere Förderungsgewährung im jeweiligen Jahr dann möglich, wenn alle Bedingungen auf den geänderten Flächen (z.B. neu zugeteilte Flächen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren) eingehalten werden. Bei dauerhaften flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen kann die Verpflichtung auch vorzeitig beendet werden.
- Detaillierte Informationen können dem Merkblatt „Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände“ unter [www.ama.at/Fachliche-Informationen/Oepul/Formulare-Merkblaetter](http://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Oepul/Formulare-Merkblaetter) entnommen werden.
- Bei vom BMLRT genehmigten Versuchsflächen für wissenschaftliche Zwecke und einer damit verbundenen Nichteinhaltung von Förderungsvoraussetzungen werden für diese Flächen im laufenden Jahr keine Prämien gewährt. Die betroffenen Flächen sind im Mehrfachtantrag-Flächen mit dem Code „VF“ zu kennzeichnen.

### Nicht-landwirtschaftliche Nutzung von beihilfefähigen Flächen

- Eine kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung (z.B. ein Parkplatz für eine Veranstaltung) auf landwirtschaftlichen Flächen ist zulässig und vorab der AMA zu melden. Ein diesbezügliches Formular steht auf [www.ama.at](http://www.ama.at) zur Verfügung. Die kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung darf auf ein und derselben Fläche nicht länger als 14 Tage pro Jahr dauern. Sie darf durch Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt die landwirtschaftliche Tätigkeit auf diesen Flächen nicht einschränken und insbesondere das Grundwasser, den Boden und die Umwelt nicht beeinträchtigen. Somit darf unter anderem keine Verfestigung des Bodens (z.B. Schotterung) vorgenommen werden.
- Werden alle Voraussetzungen erfüllt, so können die betroffenen Schläge im Mehrfachtantrag-Flächen entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung beantragt werden. Werden die Voraussetzungen nicht oder teilweise nicht erfüllt, so sind die betroffenen Schläge im Mehrfachtantrag-Flächen je nach Feldstücknutzungsart mit der generell nicht prämienfähigen Schlagnutzungsart „Sonstige Grünlandflächen“, „Sonstige Hutweideflächen“ oder „Sonstige Ackerflächen“ zu beantragen. Dies ist maximal drei Jahre lang möglich, dann darf die Fläche nicht mehr beantragt werden.
- Im Fall von Bio-Betrieben ist zusätzlich eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Bio-Kontrollstelle einzuholen und am Betrieb aufzubewahren.
- Für Flächen im Rahmen der Maßnahmen „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“, „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“, „Naturschutz“, „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“, „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ oder „Natura 2000 – Landwirtschaft“ ist die kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung generell nicht möglich. Bei Biodiversitätsflächen auf Acker im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ ist die außerlandwirtschaftliche Nutzung ebenfalls nicht möglich. Bei Biodiversitätsflächen auf Grünland ist dies nur vor der ersten Mahd nicht gestattet.
- Detaillierte Informationen können dem Merkblatt „Nicht-landwirtschaftliche Nutzung von beihilfefähigen Flächen“ unter [www.ama.at/Formulare-Merkblaetter](http://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter) entnommen werden.

### Flächenabgänge oder Änderung der Nutzung im Verpflichtungszeitraum

- Wird ein Betrieb oder eine Fläche (Teile oder Gesamtheit der Fläche) an eine andere Person übertragen (z.B. durch Pachtkündigung, einvernehmliche Pachtauflösungen oder Auslaufen des Pachtvertrages, sowie Verkauf oder Verpachtung), so kann die Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen



Person übernommen und fortgeführt werden. Wird die Verpflichtung nicht übernommen, hat dies für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum keine Rückzahlung zur Folge.

- Im Falle eines Bewirtschafterwechsels auf dem Betrieb ist die Verpflichtung jedenfalls weiterzuführen. Dieser Umstand fällt nicht unter den Verlust der Verfügungsgewalt.
- Werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen oder scheinen aus einem anderen Grund in keinem Mehrfachantrag-Flächen mehr auf, wird bei Überschreitung der zulässigen Abgangstoleranz eine Sachverhaltserhebung zur Aufklärung verschickt. Entsprechende Dokumente, die den Verfügungsrechtsübergang belegen, sind dann beizubringen (Kaufvertrag, Pachtvertrag etc.).
- Erfolgt eine Verringerung der Flächen oder eine Änderung der Nutzung ohne Abgabe der Verfügungsgewalt, weil die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben oder geändert wurde (z.B. Aufforstung oder Bau einer Pferdekoppel) gelten die Toleranzen für flächenmäßige Verringerung von Verpflichtungen. Die Verringerung von mit einer Verpflichtung belegten Flächen ohne Übertragung an eine andere Person ist in folgendem Ausmaß zulässig:
  - jährlich bis zu 5 %,
  - jedoch höchstens 5,00 ha pro Jahr,
  - in jedem Fall jedoch (= unabhängig von der %-Obergrenze) 0,50 ha pro Jahr
- Als Bezugsbasis für die Berechnung der 5 % gilt das Ausmaß der mit der Verpflichtung belegten Fläche des Vorjahres. Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für betroffene Flächen eine Rückzahlungsverpflichtung bis Verpflichtungsbeginn.
- Die Umwandlung von Ackerflächen und Dauer-/Spezialkulturflächen in Grünlandflächen bzw. die Umwandlung von Grünlandflächen in Almfutterflächen und Teilnahme im Rahmen der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ ist zulässig und führt zu keinen Rückforderungen im Rahmen des Abgleichs der Verpflichtungsdauer.
- Bei Wein-, Obst- oder Hopfenflächen ist im Rahmen der Maßnahmen „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“, „Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen“ und „Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen“ im Verpflichtungszeitraum ein einmaliger Wechsel der Flächen durch Rodung der ursprünglichen Fläche und Neuauspflanzung an anderer Stelle in zumindest gleichem Umfang zulässig und führt zu keiner Rückforderung.
- Die Überprüfung der ÖPUL-Verpflichtungsdauer zwischen den Jahren 2021 und 2022 entfällt, ausgenommen bei „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)“. Es sind daher Flächenreduktionen ohne Auswirkung auf den bisherigen Verpflichtungszeitraum möglich.

### Flächenzugänge im Verpflichtungszeitraum

- Als Flächenzugang gelten Flächen, die im vorhergehenden Antragsjahr nicht mit der gleichen Maßnahme belegt waren. Der Flächenzugangsregelung unterliegen folgende Maßnahmen:
  - Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
  - Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
  - Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
  - Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen
  - Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen
  - Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen
  - Silageverzicht
  - Bewirtschaftung von Bergmähwiesen
  - Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen
  - Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen
  - Naturschutz
  - Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen
  - Ergebnisorientierter Naturschutzplan
  - Biologische Wirtschaftsweise
  - Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb

- Bei Übernahme von Flächen von einem anderen Betrieb, die bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang im Sinne der Bestimmung. Die übernommenen Flächen sind in diesem Fall zur Gänze prämienfähig, unabhängig vom Jahr der Übernahme.
- Die Höhe der Förderung ist abhängig vom jeweiligen Jahr des Flächenzuges.

Jahr des Flächenzuges	Ausmaß der Förderbarkeit
2016 und 2017	zur Gänze
2018 und 2019	im Ausmaß von insgesamt 50 % auf Basis des Antragsjahres 2017, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5,00 ha in jedem Fall zulässig ist
2020 und 2021	nicht prämienfähig
2022	zur Gänze, auch für bisher nicht prämienfähige Flächen

### Dauergrünlandwerdung

- Wenn Ackerflächen mehr als fünf Jahre stillgelegt oder nicht Teil der Fruchtfolge sind, werden solche Flächen gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zu Dauergrünland. Von dieser Regelung sind nachfolgend aufgelistete Flächen ausgenommen. Während der laufenden ÖPUL 2015-Verpflichtung bleibt hier der Ackerstatus erhalten.

Maßnahme	Schlagnutzungsart	Code
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung, Biologische Wirtschaftsweise	Grünbrache, Klee, Sonstiges Feldfutter	DIV
Biologische Wirtschaftsweise, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Grünbrache	BG
Naturschutz, Ergebnisorientierter Naturschutzplan	Grünbrache, Energiegras, Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne, Sonstiges Feldfutter	WF, ENP
Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen	Grünbrache, Bienentrachtbrache, Wechselwiese	K20
Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen, Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Grünbrache, Bienentrachtbrache, Energiegras, Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Sonstiges Feldfutter	AG, OG, ZOG

## Art und Ausmaß der Förderung

### Auszahlung

- Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Namenskonto durch die AMA im Namen und auf Rechnung des BMLRT bis zum 30. Juni des Folgejahres. Im Falle eines Bewirtschafterswechsels wird die Prämie an den antragstellenden Bewirtschafters ausbezahlt.
- Es muss ausgeschlossen werden, dass es zu Doppelförderungen kommt. Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand (z.B. Naturschutz) gefördert, ist dieselbe Leistung im ÖPUL 2015 nicht förderbar. Ebenso ist eine Ab-

geltung von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zulässig (ausgenommen Zahlungen im Rahmen der Maßnahmen „Natura 2000 – Landwirtschaft“ und „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“).

### Förderfähigkeit von Flächen

- Die beantragten Flächen müssen aktiv für die landwirtschaftliche Produktion und die Nutzung der Produktion bewirtschaftet werden. Für die Förderfähigkeit sind Mindestbewirtschaftungskriterien einzuhalten, die im Kapitel „Definitionen von Flächennutzungen“ beschrieben sind.
- Nicht förderfähig sind:
  - gehäckselte oder gepflegte Flächen (Grünbrache und Grünlandbrache)
  - Flächen mit keiner Nutzung des Aufwuchses (z.B. keine Aberntung oder Vernichtung des Aufwuchses)
  - sonstige Flächen (sonstige Ackerflächen, sonstige Grünlandflächen, sonstige Hutweideflächen, sonstige Weinflächen, sonstige Spezialkulturflächen, sonstige Flächen im geschützten Anbau)
  - Energieholzflächen, Reb- und Baumschulflächen
  - Flächen, die im Mehrfachantrag-Flächen nicht für die jeweiligen Maßnahmen beantragt werden oder falsch identifiziert sind, wie beispielsweise beantragte Flächen außerhalb der Heimgutreferenz
  - Flächen in Nationalparks (ausgenommen in der Maßnahme „Alpung und Behirtung“, „Natura 2000 – Landwirtschaft“, „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“, Zuschlag für Bildungs- und Beratungsaufgaben im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ und tierbezogene Maßnahmen einschließlich bio-zertifizierte Bienenstöcke oder wenn keine relevanten Bewirtschaftungsaufgaben auf den Nationalparkflächen festgelegt sind). Im Zuge der ÖPUL-Prämienberechnung werden die beantragten Flächen mit dem Nationalpark-Layer verschnitten und für die betroffenen Flächen keine Prämie gewährt.
- Ausgenommen von den Mindestbewirtschaftungskriterien sind nachfolgend angeführte Flächen:
  - Biodiversitätsflächen (Grünbrache) im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“
  - Bodengesundungsflächen (Grünbrache) im Rahmen der Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ oder „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“
  - stillgelegte Flächen (Grünbrache bzw. Bientrachtbrache und Grünlandbrache) im Rahmen der Maßnahmen „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“, „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“, „Naturschutz“, „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ oder „Weiterführung 20-jähriger Stilllegungen“
  - naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen
- Werden bestimmte Flächen gleichzeitig als Ökologische Vorrangflächen zur Erfüllung der Bestimmungen für die „Greening-Zahlung“ im Rahmen der Direktzahlungen beantragt, so erfolgt auf diesen Flächen keine ÖPUL-Prämiengewährung.
- Unter anderem können CC- und GLÖZ-Landschaftselemente, Christbaumflächen, Forstflächen und Teichflächen nicht in das ÖPUL 2015 einbezogen werden.

### Förderobergrenzen

- Es gelten folgende Förderobergrenzen:

Fläche		EUR/ha
<b>Acker</b>	bei Teilnahme an „Naturschutz“ oder „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“	700
	in allen anderen Fällen	600
<b>Grünland</b>	bei Teilnahme an „Naturschutz“ oder „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“	900
	bei Teilnahme an „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“	800
	in allen anderen Fällen	600
<b>Dauerkulturen</b>		1.400

<b>Flächen im geschützten Anbau</b>	bei Teilnahme an „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“	2.000
-------------------------------------	--	-------

- Im Falle einer Teilnahme an der Maßnahme „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ beträgt die Prämienobergrenze 900 Euro/ha.
- Im Falle einer Förderung von naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen beträgt die Prämienobergrenze 450 Euro/ha.
- Die Prämienobergrenze bei den Maßnahmen „Natura 2000 – Landwirtschaft“ und „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ beträgt 270 Euro/ha und kann zusätzlich zu den Werten laut obiger Tabelle gewährt werden.

### Verringerung von Prämien auf Grund der Betriebsgröße

- Das Prämienausmaß aller Maßnahmen wird in Abhängigkeit der gesamten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) des Betriebes reduziert („moduliert“).
- Das Prämienausmaß reduziert sich in Abhängigkeit der Betriebsgröße folgendermaßen:

Ausmaß der LN	% der Prämie
bis 100 ha	100,00 %
über 100 ha bis 300 ha	90,00 %
über 300 ha bis 1.000 ha	85,00 %
über 1.000 ha	75,00 %

#### Beispiel:

Ein Betrieb mit 120 ha bekommt auf allen Flächen 98,33... % der Prämie. Der Faktor ergibt sich aus 100 ha zu 100 % und 20 ha zu 90 %. Bei z.B. 100 € ÖPUL-Prämie pro ha werden 98,33 € gewährt.

- Almfutterflächen in der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ werden getrennt vom übrigen Betrieb betrachtet, unterliegen jedoch ebenfalls dem oben angeführten Modulationsschema.

#### Beispiel 1:

Eine Alm hat 130 ha Almfutterfläche, 90 RGVE werden aufgetrieben. In diesem Fall wird nicht moduliert, da weniger als 100 RGVE aufgetrieben wurden.

#### Beispiel 2:

Eine Alm hat 130 ha Almfutterfläche, 150 RGVE werden aufgetrieben. Die RGVE werden wegen Überschreitung der 1 RGVE/ha Futterfläche auf 130 RGVE gekürzt. Nun bezieht sich die Berechnung des Modulationsfaktors auf diesen Wert. Der Kürzungsfaktor beträgt 97,69... % (100 ha zu 100 % und 30 ha zu 90 %). Es kommen also 127 RGVE zur Auszahlung.

## Kontrollen und Förderungskürzungen

### Durchführung von Kontrollen

- Die Einhaltung aller Bedingungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme beantragter oder bereits ausbezahlter Förderungen, wird über Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen überprüft.
- Verwaltungstechnische Kontrollen aller Anträge werden vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.
- Bei Vor-Ort-Kontrollen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort auf dem Betrieb selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind.

## Rückforderungen von Prämien

- Rückforderungen und Prämienkürzungen oder der Einbehalt der gesamten Prämie können aus folgenden Verstößen resultieren:
  - Flächenabweichungen und Abweichungen bei anderen Angaben (z.B. Anzahl der Tiere, Hirten, boden-nah ausgebrachte Güllemenge...)
  - Nichteinhaltung von Zugangsvoraussetzungen
  - Nichteinhaltung von Bestimmungen im Zusammenhang mit der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie
  - Nichteinhaltung von den Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
  - Nichteinhaltung von inhaltlichen Bewirtschaftungsaufgaben
  - Nichteinhaltung der Cross Compliance-Vorschriften
  - Nichteinhaltung der mehrjährigen Verpflichtung
- Bei der Bewertung von Verstößen gegen inhaltliche Bewirtschaftungsaufgaben werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes bei der Beurteilung berücksichtigt.
- Die Beurteilung der Verstöße erfolgt grundsätzlich bezogen auf die einzelnen ÖPUL-Maßnahmen. Es kommen dabei folgenden Beurteilungsstufen zu Anwendung:
  - Verwarnung (ab 2020 Kürzung der Maßnahmenprämie um 1 %)
  - Kürzung um 5 %
  - Kürzung um 10 %
  - Kürzung um 25 %
  - Kürzung um 50 %
  - Kürzung um 100 % (nur im Fall eines wiederholten Verstoßes durch Kumulation oder nach gesonderter Einzelfallprüfung bei schwerwiegenden Verstößen)
  - Ausschluss aus der Maßnahme und Rückforderung der im Verpflichtungszeitraum bisher gewährten Maßnahmenprämie (bei zweimaliger 100 %-Kürzung)
  - Kürzung um 100 % und Einbehalt der Maßnahmenprämie im Folgejahr (nur nach gesonderter Einzelfallprüfung bei schwerwiegenden Verstößen)

## Definitionen von Flächennutzungen

### Bewirtschaftung der Flächen

- Förderfähige Flächen müssen zumindest gemäß den festgelegten Kriterien und Mindesttätigkeiten laut der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie gemäß der Direktzahlungsverordnung 2015 und der Horizontalen GAP-Verordnung genutzt werden.
- Die für ÖPUL geltenden konkreten Mindestbewirtschaftungskriterien sind nachfolgend angeführt. Einzelne ÖPUL-Maßnahmen können für bestimmte Flächen zusätzliche Bewirtschaftungsaufgaben vorsehen.

### Ackerflächen (Nutzungsart „A“)

- Ackerflächen sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht.
- Als Kultur gilt die botanische Art einer Pflanze. Mischkulturen werden jener Kultur zugerechnet, die dem Hauptteil der Mischung entspricht. So ist beispielsweise Sommerhafer mit einer Untersaat von Klee gras mit der Schlagnutzungsart „Sommerhafer“ im Mehrfachantrag-Flächen zu beantragen.
- Auf Ackerflächen sind folgende Mindestbewirtschaftungskriterien einzuhalten:
  - ordnungsgemäßer Anbau
  - jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs
  - Ernten und Verbringen des Erntegutes (Getreideflächen müssen nicht mittels Drusch geerntet werden, z.B. zählt eine Ganzpflanzensilage auch als Ernte)
- Auf Ackerfutterflächen sind folgende Mindestbewirtschaftungen einzuhalten:
  - jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder

- jährliche vollflächige Beweidung
- Als Getreide im Sinne des ÖPUL 2015 gelten: Dinkel, Durum, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen
- Nicht als Getreide im Sinne des ÖPUL 2015 gelten unter anderem: Amaranth, Buchweizen, Einkorn, Emmer, Hirse, Kanariensaat, Quinoa, Sorghum und Sudangras
- Als Ackerfütterkulturen im Sinne des ÖPUL 2015 gelten: Energiegras, Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter
- Als „Grünbrache“ werden Flächen bezeichnet, die nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet, sondern z.B. nur gehäckselt, gepflegt oder deren Aufwuchs nicht genutzt wird (z.B. keine Aberntung).
- Als Feldgemüse im Sinne des ÖPUL 2015 gelten Gemüsekulturen gemäß Anhang I der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 sowie Zuckermais, Ölkürbis, Speisekürbis, Linsen und Kichererbsen.

### Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart „G“ oder „D“)

- Dauergrünland und Dauerweideland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.
- Auf Grünlandflächen sind folgende Mindestbewirtschaftungen einzuhalten:
  - jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder
  - jährliche vollflächige Beweidung
- „Bergmähder“ sind extensive Mähflächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze, wobei diese Flächen über der Seehöhe der Heimbetriebsstätte liegen müssen und in der Regel nicht unmittelbar an Heimbetriebsflächen des gleichen Betriebes angrenzen. Der überwiegende Teil der Schlagfläche muss über 1.200 m Seehöhe liegen. Als Mindestbewirtschaftungskriterium muss alle zwei Jahre eine einmalige vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche erfolgen.
- „Dauerweide“ sind Flächen, auf denen in der Vegetationsperiode vollflächige Beweidungen sowie eine Pflege der Weidefläche durch Mahd des nicht abgeweideten Bewuchses zu erfolgen haben. Ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche ist nicht erforderlich. Bei der Dauerweide kann es sich sowohl um eine intensive Portionsweide (mehrere Weidegänge) als auch um eine Standweide (die Tiere sind ständig auf der gesamten Fläche) handeln. Wenn bei entsprechender Weideintensität bzw. Abweidung des Aufwuchses keine Weidereste verbleiben, kann der Pflegeschnitt auch entfallen oder sich auf das Schwenden aufkommender Gehölze beschränken.
- „Hutweiden“ sind minderertragsfähige, beweidete Dauergrünlandflächen (in der Regel ohne Pflegeschnitt), auf denen eine maschinelle Futtergewinnung bzw. Pflege auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist oder nicht durchgeführt wird. Auf diesen Flächen hat mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Beweidung zu erfolgen.
- „Einmähdige Wiesen“ sind Flächen, auf denen einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen haben.
- „Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen“ sind Flächen, auf denen zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen haben oder auf denen einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr zu erfolgen haben.
- „Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen“ sind Flächen, auf denen mindestens dreimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen haben oder auf denen mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr zu erfolgen haben oder auf denen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens zweimal eine vollflächige Beweidung (oder intensive Standweide, die zumindest einer zweimaligen Beweidung entspricht) im Wirtschaftsjahr zu erfolgen haben.



- „Streuwiesen“ sind ein extensives, minderertragsfähiges Grünland, dessen Aufwuchs in der Regel nur zur Einstreu genutzt werden kann. Auf diesen müssen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche erfolgen.
- Als „Grünlandbrache“ werden Flächen bezeichnet, die nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet, sondern z.B. nur gehäckselt, gepflegt oder deren Aufwuchs nicht genutzt wird (z.B. keine Aberntung oder Vernichtung des Aufwuchses). Naturschutzflächen, die laut Projektbestätigung nur alle zwei Jahre gemäht werden, sind im Jahr der Nicht-Mahd als „Grünlandbrache“ zu beantragen.
- Weidenutzungen nach dem 15. September des jeweiligen Jahres zählen nicht als Nutzung im Sinne der Angabe für die jährliche Nutzungszahl bei Mähweiden (gemähte und beweidete Dauergrünlandflächen).

### Dauerkulturen/Spezialkulturen (Nutzungsart „S“, „WI“ bzw. „WT“)

- Dauer- und Spezialkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen (außer Grünland), die auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen, Niederwald mit Kurzumtrieb und Dauerkulturflächen zur Bodengesundung (auch wenn gerodet).
- Auf Obstflächen, Hopfenflächen, Weinflächen sind folgende Mindestbewirtschaftungskriterien einzuhalten:
  - ordnungsgemäßes Auspflanzen und jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs
  - Ernten und Verbringen des Erntegutes
- Auf Bodengesundungsflächen sind folgende Mindestbewirtschaftungskriterien einzuhalten:
  - gepflegte (mindestens einmal pro Jahr gehäckselte) Gründecke
- „Weinflächen“ (Nutzungsart „WI“) sind Flächen, die mit Rebkulturen bestanden sind und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen (z.B. Junganlagen, Ertragsanlagen, Schnittweingärten ohne Traubenproduktion) und Flächen, die der Bodengesundung dienen.
- „Weinterrassen“ (Nutzungsart „WT“) sind terrassierte Weinflächen, die auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind und auf Feldstücken liegen, welche eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 25 % aufweisen.
- „Obstflächen“ müssen nach einem regelmäßigen System angelegt sein und so gepflegt werden, dass sie der Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen. Grundsätzlich ist ein maximaler Reihenabstand von 10 m einzuhalten. Bei Kulturen, wo ein größerer Reihenabstand kulturtypisch ist, wie z.B. Walnussanlagen oder Hochstammkulturen, kann auch ein Reihenabstand von mehr als 10 m akzeptiert werden.
 

*Als „Obst“ im ÖPUL 2015 gelten folgende Kulturen: Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pfirsich, Nektarine, Pflaume, Zwetschke, Walnuss, Edelkastanie, Schlehe, Mispel, Johannis-, Stachel-, Him- und Brombeere sowie deren Kreuzungen, Heidel- und Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche, Aronia und deren verwandte Züchtungen, Holunder, Haselnuss sowie andere Schalenfrüchte und Kornelkirsche.*
- „Reb- und Baumschulen“ sind Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar Rebschulen für Unterlagen, Obst- und Beerengehölze, Ziergehölze, gewerbliche sowie nicht gewerbliche Forstbaumschulen ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs, Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.
- „Energieholzflächen“ sind schnellwüchsige Forstgehölze im Kurzumtrieb (Niederwald mit Kurzumtrieb).
- Die angeführten Dauer-/Spezialkulturen können neben der eigentlichen Kultur ein Vorgewende von maximal 10 Meter beinhalten.

### Almfutterflächen (Nutzungsart „L“)

- Almfutterflächen sind beweidete, mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen Alm. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze) vorhanden sein.

- Dauergrünlandflächen im Almbereich dürfen nicht vor dem 15. September beweidet werden. Davon ausgenommen sind Bergmäher in der Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, diese dürfen nach dem 15. August beweidet werden.

### Flächen im geschützten Anbau mit Topf- oder Substratkultur (Nutzungsart „GA“)

- Flächen im geschützten Anbau sind Flächen in befestigten Gewächshäusern mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigte Folientunnel, in denen die Pflanzen in Substrat oder Topfkulturen kultiviert werden. Flächen im geschützten Anbau auf natürlichem Boden gelten als Acker.
- Auf Flächen im geschützten Anbau sind folgende Mindestbewirtschaftungskriterien einzuhalten:
  - ordnungsgemäßer Anbau
  - jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs
  - Ernten und Verbringen des Erntegutes
- Produktionsflächen mit Containern zählen als landwirtschaftliche Nutzfläche.
- Nicht genutzte Flächen zwischen Folientunneln oder Glashäusern sowie Verkaufs- und Schauflächen stellen keine landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

### Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (Nutzungsart „PF“)

- Bei naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen (PF-Flächen) handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die auf Grund natürlicher Gegebenheiten, wie zum Beispiel Nässe oder Magerkeit, oder auf Grund länger ausgebliebener Nutzung nur zu einem geringen Anteil mit Futterpflanzen bestanden sind. Eine landwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Futterpflanzen ist aber erwünscht und widerspricht unter bestimmten Auflagen nicht den naturschutzfachlichen Zielsetzungen.
- Die detaillierten Regelungen und Auflagen zu den naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen können dem Anhang N der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 entnommen werden.

### Sonstige Flächen

- Sonstige Flächen sind Flächen bei den jeweiligen Nutzungsarten, auf denen zwischenzeitlich (maximal drei Jahre) keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, da diese vorübergehend anderweitig (z.B. als Holzlagerplatz, Mistlager, Abstellfläche etc.) genutzt werden.

## Impressum

Maßnahmenerläuterungsblatt „ÖPUL 2015: Allgemeine Teilnahmebedingungen“ der Agrarmarkt Austria (AMA)  
Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon:  
+43 50 3151 - 0, Telefax: +43 50 3151-295, E-Mail: [oepul@ama.gv.at](mailto:oepul@ama.gv.at)

Dieses Maßnahmenerläuterungsblatt „ÖPUL 2015: Allgemeine Teilnahmebedingungen“ enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.